

Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrhundert
im Kurl. Provinzialmuseum zu Mitau
und der sogenannte
Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga.

Von

Nicolaus Busch.

Hierzu eine Lichtdruckbeilage.

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1899.



Das Kopialbuch aus dem XIV. Jahrh. im Kurl. Provinzialmuseum zu Mitau und der sogenannte Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus von Riga.

Von *Nicolaus Busch.*

Hierzu eine Lichtdruckbeilage.

I.

Aeusserer Bestand des Kopialbuchs. Codex membr. saec. XIV. 4°. Mitau, Provinzialmuseum¹⁾. Einband aus dem Anfang dieses Jahrh. in braunem Leder mit vergoldeter Leiste, auf der Mitte des Vorderdeckels vergoldeter Abdruck eines runden Stempels mit der Aufschrift: E | MVSEO | CVRON, auf dem Rücken in Golddruck: Diplom. Saec. XIV. Auf der Innenseite des Deckels eigenhändige Dedikation: „Dem Kurländischen Provinzialmuseum geschenkt von J. Fr. Recke“, und die Bibliotheksignatur: „Schrank C, mittl. Abth., unten“. Auf dem Papiervorsatzblatt von der Hand J. Dörings († 1898): „Kopialbuch aus dem XIV^{ten} Jahrh. von 1242—1353. Kurl. Museum. No. CXLIII. d. Urk. Samml.“ umstehend von D.'s Hand ein chronologisches Verzeichniss der im Kopiale erhaltenen Urkunden. Am Schluss beigeunden 2 Bl. Papier fol. mit einem nicht zu Ende geführten Verzeichniss von der Hand J. H. Woldemars und 5 Blatt Papier in 4°.

Der Codex enthält 3 Lagen zu je 4 Pergament-Doppelblätter (Quaternionen). Die Blätter sind beim Einbinden etwas beschnitten worden, so dass vereinzelt Buchstaben der Marginalen fortgefallen sind. Höhe der Blätter 223 mm, Breite 163 mm. Die Schriftfläche hat, abgesehen von den

¹⁾ Herrn Oberlehrer H. Diederichs in Mitau spreche ich meinen Dank für die Freundlichkeit aus, mit der er mir das Kopialbuch auf meine Bitte zu eingehenderer Benutzung zugänglich gemacht hat.

langgezogenen Schäften einzelner Buchstaben auf der ersten und letzten Zeile, bei den ersten beiden Quaternionen eine Höhe von ziemlich genau 160 mm, bei der dritten von 155 mm. Die Breite der Schriftfläche reicht bei den Abweichungen am Aussenrande von 110—117 mm. Zwischen den beiden senkrechten Abschnittslinien, die mit ganz geringen Abweichungen auf den einzelnen Blättern 112 mm von einander abstehen, sind auf den beiden ersten Quaternionen 31, auf der dritten 30 Linien eingedrückt. Die erste und letzte Linie geht über das Spatium hinaus. Der Zeilenabstand beträgt ein Geringes über 5 mm. Das Spatium unter der Schriftfläche ist grösser als das obere, es nimmt auf einigen Blättern mehr als den doppelten oben freigelassenen Raum ein. Ein als Umschlag der drei Quaternionen benutzt gewesenes Pergament-Doppelblatt ist jetzt am Ende des Codex eingebunden. Alle drei Lagen sind in diesen Umschlag mit je 4 Stichen eingehftet gewesen, und zwar sind für die erste und zweite Lage 3 mal dieselben — mehr erweiterten — Oeffnungen beim Annähen benutzt worden, so dass das Pergament 9 Oeffnungen, 4 im oberen und 5 im unteren Theil aufweist. Die drei Lagen sind von einer ziemlich ungelenten Hand, die wol dem XVII., möglicher Weise noch dem XVI. Jahrh. angehört, von 1—24 foliirt.

Der Inhalt des Kopialbuchs ist folgender¹⁾:

Quaternione 1, Bl. 1^a—2^a.

[1] 1253 April 4. Heinrich, Bf. v. Kurl., urk. über die Theilung Kurlands zwischen ihm und dem Orden. *D.*²⁾ UB. I. Sp. 321. Nr. 248.

¹⁾ Von Kollationen der im ersten und zweiten Bande unseres UB. gedruckten Urkunden müssen wir absehen. Bei dem Zustand dieser Bände ist mit Kollationen einzelner Urkunden nichts geholfen, hier thut eine völlige Neubearbeitung der ganzen Bände dringend noth.

²⁾ *D* = deutsch, *L* = lateinisch. Bei den Texten in deutscher Sprache handelt es sich um Uebersetzungen. Deutsche Urk. im engern Sinn erscheinen in Livl. erst im zweiten Jahrzehnt des XIV. Jahrh.

Bl. 2^b—3^b.

- [2] 1253 Juli 20. Ders. über die vollzogene Theilung Kurlands zwischen ihm u. dem Ord. *D. UB. I. Sp. 334. Nr. 253.*

Bl. 3^b—4^a.

- [3] 1253 Apr. 4. Ders. über Verleihung verschiedener Güter in Kurl. von seiner u. von des Ord. Seite. *D. UB. I. Sp. 320. Nr. 247.*

Bl. 4^a—5^a.

- [4] 1252 Okt. 18. Ders. einigt sich mit Eberhard v. Seyne, Statthalter des Hochm., über die Erbauung und Dotirung von Kirchen. *D. UB. I. Sp. 302. Nr. 240.*

Bl. 5^a—6^a.

- [5] 1338 Sept. 8. Johannes, Bf. v. Kurl., u. Ord. Eberhard von Munheim bestimmen die Grenze ihrer Territorien. *D. UB. II. Sp. 315. Nr. 783.*

Bl. 6^b—7^a.

- [6] 1253 Apr. Heinrich, Bf. v. Kurl., einigt sich mit dem Ord. über die Mittel zur Vertheidigung des Landes und zur Bekehrung der Heiden. *D. UB. I. Sp. 329. Nr. 250.*

Bl. 7^a—8^a.

- [7] 1242 Apr. 19. Wilhelm, päpst. Legat, ertheilt die Erlaubniss zur Erbauung einer Burg an der Windau. *D. UB. I. Sp. 224. Nr. 171.*

Bl. 8^a—8^b.

- [8] 1267 Aug. Ord. Otto v. Lutterburg bestimmt die Leistungen der Kuren. *D. UB. I. Sp. 508. Nr. 405.*

Bl. 8^b—Quaternione 2, Bl. 9^b.

- [9] 1277 März 29. Johannes, Ebf. v. Riga, Hermann, Bf. v. Oesel, u. Ernst, Ord., verleihen

Dankenswerth wäre es, wenn einer unserer Herren Germanisten diese deutschen Texte auf ihre sprachlichen Eigenthümlichkeiten hin untersuchen wollte.

[23a] 1245 Febr. 7. Wilhelm, Legat, theilt Kurland zwischen Ord. u. Bf. *L. UB. I. Sp. 237. Nr. 181.*

Bl. 18^b—19^b.

[24] 1256 Juli 29. Alexander IV. befiehlt den Praelaten in Böhmen und Polen die Minoriten nicht zu belästigen. *L.*

Bl. 19^b.

[25] 1251 Mz. 14. Innocenz IV. beauftragt den Bf. von Oesel, die Anordnungen über die Rigische, Sengall. u. Kurl. Kirche durchzuführen. *L. UB. I. Sp. 282. Nr. 223.*

Bl. 20^a.

[26] 1260 Apr. 19. Alexander IV. bestätigt dem Ord. die Theilung Kurlands zwischen Ord. u. Bf. *L. UB. I. Sp. 446. Nr. 351.*

Bl. 20^a—20^b.

[27] 1260 Jan. 25. Ders. bestätigt dem Ord. den Besitz zweier Drittel von Kurland. *L. UB. I. Sp. 443. Nr. 348.*

Bl. 20^b.

[28] 1282 Mai 12. H. dictus abbas Dunemundensis verträgt sich, nachdem das Kloster das Land Utenpewe erhalten hat, mit dem Ord. Willekin. *L. UB. I. Sp. 591. Nr. 477.*

Bl. 21^a.

[29] 1259 Sept. 20. Heinrich, Bf. v. Kurl., stellt dem Ord. einen Schuldbrief aus. *L. UB. I. Sp. 438. Nr. 343.*

Bl. 21^a—21^b.

[30] [1231]. Nicolaus, Bf. v. Riga, trifft Bestimmungen über die Erbfolge in Lehngütern. *L. UB. I. Sp. 147. Nr. 111.*

Die untere Hälfte der Seite 21^b, mit welcher die Hand A schliesst, ist frei geblieben.

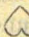
Bl. 22^a. Hand B.

[31] 1347 Jan. 24. Notariatstranss. der folgenden Urk. L. UB. II. Reg. S. 126. Nr. 1027.

[31 a] 1258 Dez. 17. Alexander IV. gestattet den Priesterbrüdern d. Ord., Brüder und Familiaren, die wegen Thätlichkeit gegen Geistliche excommunicirt worden sind, zu absolviren. L. UB. I. Sp. 423. Nr. 335.

Bl. 22^b unbeschrieben.

Bl. 23^a unbeschrieben, nur oben auf der Seite von einer Hand, die wol dem ausgehenden XVI. oder dem XVII. Jahrh. angehört:

G. V. D. V. I.  L. N.¹⁾

Bl. 23^b. Eine Reihe Buchstaben in alphabetischer Folge, XVI. Jahrh., sonst unbeschrieben.

Bl. 24^a unbeschrieben.

Bl. 24^b. Hand C.

[32] 1353 Okt. 18. Ordm. Goswin v. Herike tritt dem Kap. v. Kurland die dem Ord. zustehende Hälfte der Wehr in der Angherbeke ab. D. UB. II. Sp. 577. Nr. 949.

Es folgen 2 unfoliirte Blätter, die früher den Umschlag des Kopiale gebildet haben; über die Bemerkungen auf der Innenseite des ersten Blattes siehe weiter unten.

Die Hände der Schreiber. Die einzige kurze Beschreibung, die der Codex bisher gefunden hat, stammt von J.C. Brotze

¹⁾ Eine genügende Erklärung dieser Buchstaben habe ich nicht gefunden. Ich möchte aber doch einen Hinweis auf die am Ausgang des XVI. Jahrh. beliebte Wiedergabe von Wahlsprüchen durch die Anfangsbuchstaben der Worte nicht unterlassen. Vgl. das vom Freiherrn Alexander von Rahden edirte Stammbuch Christophers von Sacken auf Dubenalken. Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. 1893. Mitau 1894. S. 9 ff. Mindestens auffallend ist die theilweise Uebereinstimmung der Buchstaben bei Nr. 58 (1583): G. V. D. V. G. .: und Nr. 92 (1594): G. V. D. B. J. A. vgl. auch Nr. 53.

hier und ist aus den Vorbemerkungen des Corpus historico-diplomaticum Livoniae, Estoniae, Curoniae, Msc. Riga, Arch. der Livl. Rittersch., in den von Dr. C. E. Napiersky herausgegebenen Index Corp. hist.-dipl., Riga 1833, S. 28 Nr. 107, Anm., übergegangen. Hier heisst es: „Benannte Sammlung enthält 24 Pergament-Blätter in Quartformat. Die ersten 16 Blätter sind von einer Hand geschrieben; Fol. 17 fängt eine andere, von der ersten wenig unterschiedene Hand an; Fol. 22 folgt eine andere Hand, dann sind einige Blätter leer gelassen, worauf auf der letzten Seite noch eine Urkunde folgt, darin die Hand der ersten sehr nahe kommt. Man sieht daraus, dass diese Collection von mehreren Personen gemacht worden, und vermuthlich auch zu verschiedenen Zeiten, und zwar nach der Schreibart zu urtheilen, im 14ten Jahrhundert.“ Dass Blatt 17^a eine neue Hand beginnt, meine ich nicht, ich kann gegenüber den früheren Blättern nur den Unterschied konstatiren, dass die nach oben ragenden Hasten der ersten Zeile und die nach unten gehenden der letzten Zeile lang ausgezogen sind. Nun kommt aber in Betracht, dass auf 17^a, mit dem Beginn der neuen Quaternione, eine eigene, bei der Anlage des ganzen Codex ausgesonderte Gruppe von Urkunden beginnt — die Bullen. Der Schreiber hat hier mit Anlehnung an die Schreibart seiner Vorlagen eine etwas reichere Ausstattung gewählt; wie aus den Randvermerken hervorgeht, war hier auch die Verwendung von Gold für die Initialen in Aussicht genommen. Die lang ausgezogenen Hasten sind dann auch der Grund, dass bei der dritten Lage nur 30, nicht 31 Zeilen auf der Seite stehen, es bekundet sich gerade im Weglassen einer Zeile die Rücksicht des Schreibers auf die Anlage der ersten beiden Quaternionen. Ich nehme also für die 30 fortlaufend geschriebenen Urkunden des Codex, der im Ganzen 32 Urkunden enthält, eine Hand A an. In welche Zeit gehört diese Hand? Da die Schrift im Laufe des XIV. Jahrhunderts immer eckiger gestaltet

wird¹⁾, lässt sich der Grad, bis zu dem diese Brechung der Buchstaben durchgeführt ist, für einen Schluss auf das Alter der Hand heranziehen. Nicht gebrochen, sondern gerundet ist die untere Schleife des b, die durchgängig in ein Häkchen ausgezogene Schleife des h, ebenso weisen die o, die Schleife am p nicht die Formen einer bis in die letzten Konsequenzen durchgeführten Brechung auf; am Wortschluss hat der dritte m- und der zweite n-Strich eine gerundete Form, auch diese Striche werden in ein Häkchen ausgezogen²⁾. Der Bergmannsche Codex der Livl. Reimchronik (Riga, Bibl. der Livl. Ritterschaft), der nach G. Berkholz, Mitth. XII, S. 57, um die Mitte des XIV. Jahrhunderts geschrieben ist, zeigt durchgehend eine weiter vorgeschrittene Brechung. Es kommt allerdings hier und im Folgenden in Betracht, dass die Schrift des Bergm. Codex grösser ist, gewichtiger, feierlicher auftritt. Vergleichen wir die besonderen Merkmale, die Berkholz in seiner eingehenden Arbeit über den Reimchronik-Cod. aufstellt. In diesem Cod. weisen r, t, f, c, e am Wortende, der zweite Schenkel des w, ferner mehrere grosse Buchstaben feine Ansatzstriche als Verzierung auf, durch das Punctum wird ein feiner Vertikalstrich gezogen. B.'s Ansicht, dass sich dieses Verzierungsmittel erst im Laufe des 14. Jahrh. entwickelt hat, wird dahin ein wenig zu modificiren sein, dass man den Beginn der Entwicklung noch in das XIII. Jahrh. setzt³⁾. Solche Ansatzstriche kennt auch unser Msk., sie finden sich regelmässig nur

1) Vgl. W. Wattenbach, Anleitung zur Lateinischen Paläographie. 4. Aufl. Leipzig 1886. S. 41.

2) Fr. Leist, Urkundenlehre. Leipzig 1882. S. 75 führt diese mit einer Beugung nach links unter die Linie ausgezogenen Formen des h, m und n als charakteristisch für das XIII. Jahrh. an.

3) Vgl. die charakteristischen Handschriften bei Wilh. Arndt, Schrifttafeln. Berlin 1878. Taf. 23, 24, 53, 53 a, 55. Dieses Strichelchen scheint anfangs namentlich beim e angewendet worden zu sein, hier findet es sich in Livl. Urk. bereits in der ersten Hälfte des XIII. Jahrh.

beim d, ziemlich häufig beim e, seltener beim t, in etwas anderer Weise, als im Bergm. Cod., vereinzelt beim r. Im Ganzen ist diese Verzierungsart im Bergm. Cod. kräftiger entwickelt.

Aus der Uncialligatur von o und r bildet sich eine besondere, im XIV. Jahrh. selbständig werdende Form des r. Diese Form findet sich im Bergm. Cod. nicht nur nach o, sondern bereits mit wenigen Ausnahmen nach v, häufig nach b, d, p, zuweilen nach a und h, aber nie nach Buchstaben, die durch ihre nach rechts gewendete Konkavität oder sonst der Ligatur widerstreben. „Es ist also, sagt B., in unserer Handschrift diese angelehnte Hälfte eines r zwar schon auf dem Wege, sich zu einem selbständigen Buchstaben zu emancipiren, aber ihre Emancipation ist noch nicht vollendet — eine Entwicklung, die gerade ins XIV. Jahrhundert fällt“.

Wichtig ist nun, dass unser Kopiale in den deutschen Urk. dieses r rotundum nur nach dem o kennt, in dieser Entwicklungsreihe also noch ein früheres Stadium repräsentiren würde, dem allerdings auch noch der im Archiv der grossen Gilde zu Riga aufbewahrte älteste Schragen dieser Gilde von 1354 angehört¹⁾.

Das a der Hand A im Kopiale ist das für das XIV. Jahrhundert charakteristische mit völlig geschlossener oberer Schleife. Ligaturen finden im Kopiale allerdings geringere Verwendung als in dem, man könnte sagen lapidareren durchgeführten Bergm. Cod. Ausser beim or finden sie sich nur und zwar regelmässig beim de und do²⁾.

1) Die lateinischen Urk. kennen in einem Fall eine weitere Anwendung. Die Ligatur o r mit dem Abkürzungsstrich wurde regelmässig für die Endung orum gebraucht, der Schreiber des Kopiale braucht das r rotundum bei den Endungen arum, erum, urum, und zwar auch, wenn er sie ausschreibt.

2) Im Uebrigen auf die Beilage verweisend heben wir nur noch das Folgende hervor. Der Gebrauch der Formen u und v ist ein geregelter, und zwar von der Stellung abhängiger. In den deutschen

Sehen wir ganz davon ab, dass die Zusammensetzung einer kolonialen Bevölkerung auch paläographisch, also in der Uebertragung lokal differenzirter Schrift auf ein Gebiet zum Ausdruck gelangt sein muss, so bilden schon das Alter des Schreibers, seine Schulung Momente, die, wo es sich eben nur um Dezennien handelt, jede nur auf die Handschrift gestützte Behauptung, dass ein Codex älter sei als der andere, ausschliessen. Unser Gesammturtheil dürfte dahin lauten: die Hand A trägt im Allgemeinen eher einen etwas älteren Charakter, als die des Schreibers des Bergm. Codex. Die jüngste von A kopirte Urk. trägt das Datum 1338 Sept. 7. Ich möchte die Anlage des Kopiale nicht viel später ansetzen.

Die Hand B hat Bl. 22^a das Notariatsinstrument, Marienburg 1347 Jan. 24 eingetragen — eine viel leichter geführte Schrift, wie sie ähnlich in Urk. aus der ersten Hälfte des Jahrh. vorkommt; denselben Typus trägt z. B. die Schrift der Urk. des Ordms. Goswin v. Herike von 1349 Mai 4 (Orig. Stockholm, Photographie Riga, Arch. der livl. Ritterschaft). Der Schreiber hat weder die auf der Rückseite des Blattes deutlich wahrnehmbaren wagerechten, noch die äussere senkrechte Abschnittslinie eingehalten. Zwischen der Ausfertigung des Transs. und der Eintragung der Kopie wird kaum eine grössere Zeitdifferenz liegen.

Urk. steht v immer am Anfang und Ende eines Wortes, u in der Mitte eines Wortes, hier tritt vor oder nach m und n, um Verwechslungen zu vermeiden, v an seine Stelle. Sonst findet sich v in der Mitte eines Wortes nur in einer verschwindend kleinen Zahl von Fällen. In den lateinischen Urk. kommt v überhaupt nur (mit Ausnahme der aus dem Deutschen gebildeten Namen Brvnswich und Dunemvndensis) am Anfang eines Wortes vor, wo sich aber auch u findet. Für die Anwendung des i-Hakens ist ebenso der Gesichtspunkt der Unterscheidung von den nebenstehenden Buchstaben maassgebend. Der i-Haken findet sich beim Doppel-i, neben m, n, u ausserdem noch am häufigsten vor s (namentlich in der dritten Person Sing. Praes. is), einige Mal vor r, t, c. Sehr bemerkenswerth ist das übergeschriebene v in stonde, kore, ausserdem in hus wort, selves.

Die Hand C hat, nachdem mehrere Blätter unbeschrieben geblieben sind, auf Bl. 24^b die Urk. von 1353 Okt. 18 kopirt. Die Hand kommt allerdings A sehr nahe. Einen charakteristischen Unterschied bildet das a, in der Form, wie wir sie heute bei den Schwabacher Lettern anwenden. Das d wird hier mehrfach, von unten aus in den Ansatzstrich übergehend, in einem Zuge gemacht. Abweichend von der regelmässigen Form bei A ist auch das s mit doppelter rechtsgewendeter Schleife, eine ähnliche Gestalt findet sich nur ganz vereinzelt bei A.

Die Hände der mittelalterlichen Bemerkungen und Korrekturen. Wie gesagt, sind die beiden Blätter, die den Umschlag des Codex bildeten, jetzt nach Bl. 24 eingebunden. Oben auf der Innenseite des vorderen Blattes, die also gegenüber Bl. 1^a, mit der Theilungs-urkunde von 1253 Apr. 4, zu liegen kam, ist mit Bezug auf diese Urk. von einer Hand, die vielleicht mit C zu identifiziren ist, über den Ordensbesitz bemerkt: Notandum, quod circa hanc terram Crothen sunt situate hec terre que omnino ordini pertinent Troyst, Ylmayen, Ilse, Ünsede¹⁾, Boyen, Droghe, Virgha, Trecne, Birstele, [radirt Wane], Pacleten, Warthayen, Todayten, Done, Waruwe.

Von einer anderen Hand des XIV. Jahrh. ist zu den auf der ursprünglich gegenüber liegenden Seite genannten Namen Razge und dann zu dem dort genannten Duvenelliken bemerkt: Razge $\frac{1}{2}$ [= durchstrichenes j] milen von Pacleten, dann: Dughinke von Barta eyn mile.

Da die Korrekturen in dem von A geschriebenen Text meist nur wenige Buchstaben umfassen, wird ein Urtheil über die verschiedenen Hände, von denen sie gemacht worden sind, sehr erschwert. Vom Schreiber selbst, Hand A, rühren her: Bl. 4^a Z. 17 = UB. I. Nr. 240, Sp. 303, Z. 4 über d. Zeile: in, „ 13^a „ 25 = „ I. Nr. 237, „ 298, „ 14 „ „ „ in, „ 16^b „ 3 = „ II. Nr. 745, „ 263, „ 15 „ „ „ per zu lucida hinzugefügt,

1) Die letzten 4 Namen auf Rasur.

und vielleicht einige wenige weitere Korrekturen. Auf C scheinen unter Anderem vereinzelte, mit einem nach unten offenen Auslassungszeichen, über der Zeile eingefügte Worte zurückzugehen. Ausserdem könnte eine Korrektur der Hand, die die zweite Bemerkung auf der Innenseite des ursprünglichen Umschlages geschrieben hat, angehören, 5 Korrekturen auf Bl. 13^a u. 13^b werden einer weiteren Hand des XIV. Jahrh. zuzuschreiben sein.

Die Marginalen stammen von verschiedenen Händen des XVI. Jahrh.

Anwendung von Gold und Farben in der Schrift. Wattenbach, Schriftwesen S. 256 sagt, die kostbare Schrift mit fein geriebenen Golde, welche ausserordentlich dauerhaft sei, verschwände im 13. Jahrhundert, „die Anwendung von Goldschrift in grösserem Umfang [für ganze Codices] hört auf; wo man sie noch findet, ist Blattgold auf eine Unterlage (Poliment) aufgetragen. Diese Methode ist lange nicht so solide; leicht reibt das Gold sich ab und der röthliche Untergrund kommt zum Vorschein“.

In unserem Kopiale steht bei den drei Papstbullen Bl. 19^b = UB. I. Nr. 223, Bl. 20^a = UB. I. Nr. 351 u. Nr. 348 neben dem Initiale vermerkt „Gold“. Diese reiche Ausschmückung ist aber nur auf Bl. 1^a, auf dem die Urk. von 1253 über die Theilung Kurlands beginnt, versucht worden. Das gründliche Missglücken dieses Versuches hat offenbar von einer weiteren Anwendung von Gold abgehalten. Das Bindemittel für das Blattgold ist über den Rand der Buchstaben ausgelaufen, die Stellen sind unsauber geworden. Das Gold ist heute völlig geschwunden, nachgeblieben sind grünlich-schwarze Flecken. Aufgetragen war Gold ausser beim Initiale bei zwei auf einander folgenden Worten im Text und zwar vor dem Passus: Vortmeyr so is in der broder deyl gevallen etc. Die verschmierte, verriebene Stelle ist allerdings schwer leserlich, sie ist beim Abdruck im Urk.-B., vielleicht als delirt“ überhaupt nicht berück-

sichtigt worden; schräg gegen das Licht gehalten, heben sich aber die Stellen, auf denen das Gold oder das Poliment lag, glänzend ab und man muss hier zweifellos lesen: *pars fratrum*. Das Einfügen der im lateinischen Text nicht vorhandenen Worte *pars fratrum*, die ganz ausserordentliche Hervorhebung dieser Worte durch grosse goldene Buchstaben ist für den Ursprung des Kopiale sehr beachtungswerth.

Das eben erwähnte erste Initial ist dann mit blauem und rothem Rankenwerk (Dornblattmuster) verziert. Alle übrigen Initiale des ursprünglichen Bestandtheils (also Hand A) weisen in blauer Farbe ausgeführte Buchstaben und rothes Rankenwerk auf, nur auf Bl. 14^a findet sich ein rothes Initial-R mit blauer Verzierung. Bei den später von B und C eingetragenen Kopien sind überhaupt keine Farben in Anwendung gebracht worden.

Auf Bl. 1^a—15^b ist eine farbige Paragraphierung durchgeführt, sie hört bei der transs. päpstlichen Urkunde Bl. 16^a auf, während sie in den Eingangsworten des Bf. Heinrich v. Oesel noch angewendet wird. Es wechseln, abgesehen von ganz vereinzelt Ausnahmen, die wol auf Versehen zurückzuführen sind, regelmässig rothe und blaue Paragraphzeichen. Der Schreiber hat die Stellen für dieselben durch zwei kleine schräge Striche bezeichnet. Die Anwendung von Farben erfolgte bekanntlich nicht während, sondern nach dem Schreiben, so finden wir auch hier mehrfach Abdrücke der rothen Farbe auf der gegenüberliegenden Seite über den Schriftzügen. Wie es scheint, sind erst alle blauen, dann alle rothen Zeichen eingetragen worden; die gegenüberliegenden Seiten Bl. 5^b und Bl. 6^a werden bei der Behandlung mit Lazur überschlagen worden sein, sie haben später dann nur rothe Zeichen erhalten (auf Bl. 13^a ist ein rothes zwischen zwei blauen Zeichen ausgeblieben).

Ganz allgemein ist im Mittelalter die Sitte, Anfangsbuchstaben einiger Wörter mit einem rothen Strich zu bezeichnen. „Natürlich — sagt Wattenbach — sind die Ab-

schnitte mit Roth hervorgehoben.“ Sehen wir zu, was dem Schreiber als besonders hervorzuheben galt. Mit rothen Strichen sind die fettgedruckten Buchstaben an folgenden Stellen gehöht worden:

Bl. 1^a—2^a [1] 1253 Apr. 4. UB. I. Nr. 248. In dieser Urkunde über die Theilung Kurlands werden erst die Ortschaften im Antheil des Bf., dann die im Antheil des Ord. aufgeführt, es folgen darauf im einzelnen vereinbarte Punkte. Die roth bezeichneten Anfangsbuchstaben finden sich beim Eingangswort: **So**, UB. I. Sp. 322, Z. 26 von unten, dann nur bei den Ortsnamen im Ordensantheil und bei den folgenden speziellen Vereinbarungen, nicht in der Aufzählung der Ortsnamen im bischöflichen Gebiet.

Bl. 2^b—3^b [2] 1253 Juli 20. UB. I. Nr. 253 beim Eingangswort: **So**, UB. I. Sp. 334, Z. 16 und am Schluss der Urk.

UB. I. Sp. 336, Z. 14 von unten: **O**p dat dat eyn ewichliche gedechnisse blive.

Z. 10 v. u.: **G**escheen sin.

Z. 7 v. u.: **D**ar over unde ghegenwordich hebben gewesen.

In der Zeugenreihe: her Nyclus der kirkhere to Normen und brodere von deme Dudesschenus, broder Henrich eyn conmendure to Goldinghen.

Bl. 4^a [4] 1252 Okt. 18. UB. I. Nr. 240. Sp. 302 im Abschnitt über die vom Orden u. Bf. zu errichtenden Kirchen im Lande Bichavelanck.

Sp. 303, Z. 7: dat man. Z. 14: also lange. Z. 17: dat in; sonst nur noch in der Zeugenreihe Sp. 304, Z. 8 v. u. Bl. 4^b broder Goyswin, conmendure to Goldingen.

Bl. 6^b [5] 1338 Sept. 8. UB. II. Nr. 783. Sp. 318, Z. 7 v. u.: **G**ardemece (Name einer in der Theilung dem Orden zufallenden Wiese).

Bl. 6^b [6] 1253 Apr. UB. I. Nr. 250. Sp. 329, Z. 8 v. u.: bisscop to Curlanden (nämlich Heinrich, der sonst im Kop. als Aussteller von Urk. 14 mal genannt wird).

Bl. 8^b [8] 1267 Aug. UB. I. Nr. 405. Sp. 508 (Bestimmungen Ottos v. Lutterburg für die Kuren). Der Satz über den Besitz neukultivirter Länder Sp. 509, Z. 4: Vortmeir war dat he sich nider settet to wonen, dat sal he hebben — und zwei das Strandrecht betreffende Stellen, Sp. 509, Z. 14: so sal. Z. 15: Dat selve.

Bl. 8^b [9] 1277 Mz. 29. UB. I. Nr. 453, Sp. 568, Z. 25 v. u.: Henrich eyn bisscop to Osole, in den Eingangsworten Z. 19 v. u.: Sint wi.

Bl. 10^a [10] 1290 Aug. 10. UB. I. Nr. 536, Sp. 667 (Ordin. Halt über die Einkünfte der Ordenshäuser Goldingen und Windau).

Sp. 667, Z. 4 v. u.: unde dar to, dat hus to der Winda sal eynen broder von Goldingen — — in der kost halden.

Bl. 10^b Sp. 668, Z. 13: dat der conmdure to Goldhingen allewege in des meysters stede sal sin in deme lande to Curlande.

Ferner in der Bestimmung, welche Alle, sowohl die von Windau, als die von Goldingen, wenn sie in Windau sich aufhalten, zu Hilfeleistungen für die beim Windauer Hafen gefährdeten Schiffe verpflichtet. Sp. 668, Z. 17 v. u.: Ock is.

Sp. 668, Z. 9 v. u.: Vortmeir von dem wartguyt sal der conmdure to der Winda XII oseringe behalden — — — dat ander gelt des wargudes sal hi den conmdure to Goldingen to male senden.

Bl. 10^b [11] 1253 Apr. UB. I. Nr. 246, Sp. 319 (Bf. Heinrich überlässt dem Ord. das Burgebiet Cretyu). Z. 23 v. u.: do wi. Z. 19 v. u.: unde wi. Z. 15 v. u.: also. Z. 11 v. u.: So hebbe wi; ferner in

- der Dairung: **Gegeben** to der Memelborgh — —
 dusent twe hundert drie und viiftich in dem Aprille.
- Bl. 11^a [12] 1258. UB. I. Nr. 317, Sp. 406, Z. 10:
Geschehen sin disse ding.
- Bl. 11^a [13] 1258 Aug. (Bf. Heinrich, dass er dem Ele-
 chard das Land Garstien, das ihm der Ord. einweisen
 solle, verliehen habe). UB. I. Nr. 332, Sp. 421,
 Z. 11 v. u.: dat lant to **Garstien**.
- Bl. 11^b Z. 4 v. u.: In welike getuchnisse. Z. 2 v. u.:
Gegeben.
- Bl. 11^b [14] 1254 Febr. 8. UB. I. Nr. 245, Sp. 314
 (Theilung von Memelburg). Am Eingang Z. 8 v. u.:
Op dat. Sp. 316, Z. 12: In der brodere deil is gevallen.
- Bl. 14^a [16] UB. I. Nr. 237, Sp. 300, Z. 2 v. u. (beim
 Datum): dusent twe hundert twe unde viiftich.
- Bl. 15^b [19] 1272 Juli 6. UB. I. Nr. 430, Sp. 544, Z. 3
 (beim Datum): dusent twe hundert twe unde seventich.
- Bl. 15^b—16^a [21] 1249 Spt. 12 mit dem Transs. der Bulle
 von 1248 Okt. 5. UB. I. Nr. 201. Die rothen Striche
 sind wie bei den weiter unten folgenden Papsturk. über-
 haupt als Mittel reicherer Ausstattung zu betrachten.
- Bl. 16^a [22] 1331 Febr. 21. Hochm. Luderus v. Bruns-
 wick über Zahlungen, die ihm die Brüder in Livland
 zu leisten haben, und über Lieferungen des Hauses
 Memel an das Haus Goldingen. Es wird namentlich
 der zweite Theil durch rothe Striche hervorgehoben.
 UB. II. Nr. 745, Sp. 263, Z. 11 v. u.: **Similiter** autem.
 Z. 10 v. u.: **Sub** autenticacione.
- Bl. 16^b Z. 1 v. u.: **Quod** domus Memele. [Sp. 264, Z. 1]
 fratribus domus de **Goldingen**.
 Sp. 264, Z. 5: **Quamlibet**.
 „ 6: **Insuper** dabunt.
 „ 8: **Item** fratres.
 „ 10: **Nobis** trecentas.
 „ 14: **In** cujus.

Sp. 264, Z. 17: Actum.

„ 19: Anno domini m^o c^o c^o c^o xxxj^o.

„ 19 ff.: indicione XIII Nono Kalendas Marcii.

Bl. 17^a—20^b. Bei den folgenden Papsturk. sind die rothen Striche überhaupt als Mittel reicherer Ausstattung zu betrachten.

Bl. 20^b [28] 1282 Mai 12. Vertrag zwischen dem Ord. und dem Kl. Dünamünde. UB. I. Nr. 477.

Sp. 591, Z. 16 v. u.: frater.

„ 14 „ „ Cum.

„ 10 „ „ Nos.

„ 5 „ „ de.

„ 3 „ „ Si quis.

Sp. 592, Z. 2: In.

„ 4: hujus.

„ 5 ff.: frater R. commendator de Goldinghen, frater R. de Bremis, frater Jo. de Nona, Joh. advocatus de Zabel, dominus Jo. plebanus ibidem, frater Ja. et frater Con. de Saltwele, sacerdotes et monachi, frater Bernardus Hase, frater Wicholdus Dosel, frater Wichmannus Gustele et alii quam plures.

Bl. 21^a Sp. 592, Z. 11: Datum — Anno.

„ 12: Achillei.

Bl. 21^a [29] 1259 Sept. 20 (Schuldverschreibung des Bf. v. Kurl. an den Ord.). UB. I. Nr. 343.

Sp. 438, Z. 13 v. u.: Noverit.

„ 12 „ „ quod.

„ 10 „ „ quinquaginta.

„ 5 „ „ assignavimus.

Sp. 439, Z. 1: predictis fratribus.

„ 2: quousque.

si autem.

„ 5: predictus advocatus.

„ 8: Quo.

Sp. 439, Z. 10: In cuius rei.
 „ 13: anno — — kalend.

Bl. 21^a [30] [1231] (Gnadenbrief des Bf. Nicolaus). UB. I.

Nr. 111, Sp. 147, nur bei den folgenden, noch auf
 Bl. 21^a stehenden Satzanfängen, die Fortsetzung auf
 Bl. 21^b hat keine rothen Striche mehr.

Z. 25 v. u.: universitati fidelium.
 „ 25 „ „ quod nos vasallis.
 „ 20 „ „ sed si pueros.
 „ 18 „ „ si qua vero mulier.

Das Resultat, das wir gewinnen, lautet: die Stellen mit roth
 bezeichneten Buchstaben wurden sicher im Interesse des Ordens,
 vielleicht im Interesse der Komturei Goldingen markirt.

Ursprung des Kopiale. Bereits dem oben Gesagten
 glaubten wir Hinweise auf den Ursprung des Msc. ent-
 nehmen zu können. Ziehen wir die kopirten Urkunden für
 diese Frage in Betracht. Uns liegt das Kopiale eines
 Archivs vor. Die wiedergegebenen Bestände des Archivs
 behandeln Verhältnisse in Kurland. Von den 30 Urk. der
 Hand A beziehen sich 14 auf Verhandlungen zwischen dem
 Bf. v. Kurland und dem Orden: 1—6, 11, 14—18, 20, 29.
 Verträge werden im Mittelalter in der Regel in zwei Exem-
 plaren ausgefertigt; das Exemplar, das der eine Kontrahent
 ausstellt und untersiegelt, erhält der zweite, und umgekehrt.
 Abgesehen von den Urk. Nr. 5 u. 17, in denen Meister und
 Bf. gemeinsam als Aussteller genannt werden, sind sämtliche
 Urk. dieser Gruppe vom Bischof ausgestellt, das spricht dafür,
 dass sie vom Orden empfangen und in seinem Archiv deponirt
 worden sind. Für vier von diesen Urkunden lassen sich die
 von Seiten des Ordens ausgestellten Gegenurkunden noch
 nachweisen¹). Im bischöflichen Archiv lagen die vom Orden

¹ Gegenurk. zu Nr. 1 UB. I. Reg. S. 71, Nr. 280, vgl. Mitth. IV,
 S. 503 Nr. 3; — zu Nr. 2 UB. I. Reg. S. 73, Nr. 287, vgl. Mitth. a.
 a. O. Nr. 5; — zu Nr. 3 UB. I. Reg. S. 69, Nr. 23, vgl. Mitth. a. a. O.
 S. 505, Nr. 23; — zu Nr. 16 UB. I. Reg. S. 66, Nr. 266.

ausgestellten Gegenurkunden, das beweisen auch die nach den Originalen der Gegenurkunden von Nr. 2 u. 3 aufgenommenen Kopiale im Gutsarchiv des von Behrschen Majorats Popen in Kurland¹⁾. Von den beiden erhaltenen Originalen dieser Gruppe unseres Kopiale dagegen befindet sich Nr. 17 im Staats-Arch. zu Königsberg und auch für Nr. 29 kann die Provenienz aus einem Ordens-Arch. nachgewiesen werden; von einigen weiteren Urkunden liegen die Kopien in Königsberg. Die Urk. Nr. 10 und 22 weisen durch ihren Inhalt durchaus auf ein Ordens-Arch. Drei der Bullen sind an die Adresse des Ordens gerichtet²⁾. Meines Erachtens zwingt das Angeführte zum Schluss, dass das Kopiale des Mitauischen Provinzialmuseums nach dem Bestande eines Ordens-Archives aufgenommen ist.

Unsere Frage lautet nun: welche Ordenskomturei in Kurland kann Anspruch auf das Kopiale erheben? Nach dem, was das Kopiale enthält, und nach dem, was es an sonst vorhandenen Urkunden nicht enthält, können von den 5 kurländischen Komtureien überhaupt nur die 3 westlichen in Betracht kommen — Memelburg, Windau und Goldingen³⁾. Memelburg wird sofort auszuschliessen

1) Vgl. Mitth. IV, S. 501—508, dazu Sitzungsber. 1875, S. 37. Die Gegenurk. zu Nr. 1 ist im Popenschen Kopiale nach einem Transs. des Ordms. Goswin v. Herike Riga, 1356 Juni 23—30, verzeichnet (Mitth. a. a. O. danach zu ergänzen UB. II und Schwartz, Chronologie S. 44). Eine Ausfertigung der Gegenurk. zu Nr. 16 könnte durch ihren Aussteller, den Vice-Hochm. Eberhard v. Seyne, nach Königsberg gelangt sein.

2) Die beiden andern sind an den Bf. Heinrich v. Oesel gerichtet, Nr. 25 ist der Auftrag, die Anordnungen über die Rigasche, Sengallische und Kurländische Kirche zur Durchführung zu bringen, Nr. 21 b das vom Bf. promulgirte Verbot der Waffen- u. Lebensmittelzufuhr zu den Heiden.

3) Vgl. K. v. Löwis of Menar, Zur Baugeschichte der Komtureien des Deutschen Ordens in Kurland. Sitzungsber. der kurl. Gesellsch. f. Literatur und Kunst 1895. Die beiden anderen Komtureien sind

sein, denn die Burg, deren Bau 1252 beschlossen wurde, ist 1328 an den preussischen Zweig des Ordens abgetreten worden — also mindestens ein Dezennium früher, als die Anlage des in Kurland erhaltenen Kopiale überhaupt erfolgt sein kann. Gegen Windau, das 1290 zum erstenmal als Komturei erwähnt wird und wohl erst eben damals erbaut war, sprechen die viel älteren Bestände des Archivs. Gelangen wir also fast schon auf disjunktivem Wege zu Goldingen, so entscheidet dann für diese Komturei eine Reihe positiver Gründe. Goldingen stand in der Zeit, um die es sich für uns handelt, im Kurländischen Ordensgebiet an leitender Stelle, 1290 heisst es in der Urkunde des Ordms. Halt — der Passus ist im Kopiale mit rother Farbe hervorgehoben —, dass der Komtur von Goldingen „allewege in des meisters stede sal sin in dem lande to Curlande“, dass der Komtur und die Brüder von Windau und den andern Ordenshäusern ihm unterthänig sein sollen¹⁾. Das Vorhandensein eines besonderen Archivs in dieser wichtigen Komturei lässt sich beweisen, es hat sich eine Anzahl anderer aus ihm stammender Archivalien erhalten. Sehen wir von jenem einen Privileg ab, auf das wir im Folgenden näher eingehen wollen, so behandelt die älteste Urkunde im Kopiale eben die Gründung von Goldingen 1242, alle übrigen Urkunden fallen in die Zeit nach Vollendung des Konventbaues, auf diese Komturei nimmt der Inhalt der Urkunde in erster Linie Bezug²⁾. Einen Hinweis auf sie glaubten

Mitau, erbaut 1265, und Doblen, erbaut 1335 (Herm. de Wartberge Chron. Liv. herausg. v. E. Strehlke. S.-A. aus Scr. rer. Pruss. II, S. 35. Die angebliche Erbauung durch den Ordms. Hornhusen 1257 bis 1260 beruht auf einer Verwechslung mit Doben. Strehlke a. a. O. S. 32, Anm. 6).

1) UB. I. Sp. 666, Nr. 806 § 8.

2) Dass sich im Kopiale mehrere Urkunden finden, die speziell Memel behandeln, kann bei der Rolle, die dem Komtur von Goldingen bei der Neugestaltung der Verhältnisse im südwestlichen Gebiet zufiel, nicht weiter auffallen.

wir bereits in der Ausstattung des Codex zu finden. Man wird mit Sicherheit schliessen können: das Kopiale ist nach den Beständen des Archivs der Komturei Goldingen und zwar, wie wir früher ausgeführt haben, in seinem Hauptbestandtheil ca. 1340 geschrieben.

II.

Auffallend ist das Vorhandensein zweier Urkunden im Kopiale. Einmal der Bulle Papst Alexanders IV. von 1256 Juli 29, in der den Prälaten in Böhmen und Polen befohlen wird, die Minoriten nicht zu belästigen. Wie diese Urkunde auch immer in das Archiv gekommen sein mag, dass sie je eine aktuelle Bedeutung für den Orden in Kurland gehabt hat, kann wohl kaum angenommen werden; dann aber spricht ihr Vorhandensein im Kopiale dafür, dass der Schreiber eben alle vorliegenden Urkunden, abgesehen von ihrer Bedeutung und Giltigkeit, kopirt hat, und damit kommen wir auf die zweite, von der Hand A als letzte eingetragene Urkunde, das Privileg des Bischofs Nicolaus von Riga für seine Vasallen, in dem unter anderem die weibliche Erbfolge im Lehn anerkannt wird.

Unsere Rechtshistoriker haben diesen sogen. Gnadenbrief bona fide benutzt, ohne zu berücksichtigen, dass bei der diplomatisch durchaus zu beanstandenden Form, in der die Urkunde vorliegt, aus ihr ohne Weiteres überhaupt keine Schlüsse auf den faktischen Rechtszustand gezogen werden dürfen. Dr. A. v. Transehe hat das Verdienst, den Gegensatz, der zwischen den Bestimmungen dieses sogen. Gnadenbriefs und der ganzen späteren Entwicklung des Lehnrechts bestehen würde, betont zu haben¹⁾. Dr. v. Transehe weist mit Recht darauf hin, dass erst 1329, also fast ein Jahrhundert später, die Harrisch-Wierische Ritterschaft, stets die erste unter den

¹⁾ Das After-Lehen in Livland. Eine rechtshistorische Studie, Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1896. Mitau 1898.

livländischen Ritterschaften, die ein Privileg erringt, einen ähnlichen, nicht einmal so weit gehenden Gnadenbrief erlangt hat, dass erst seit dem Ausgang des XIV. Jahrh. eine vollständige Erweiterung der Lehnfolge durch die sogenannten Gnadenrechte erfolgt ist und zwar für Harrien und Wierland durch den Hochmeister Conrad von Jungingen 1397, für die Stifter Dorpat und Oesel-Wiek zwischen 1400 und 1457 und für das Erzstift Riga durch den Erzbischof Sylvester Stodewescher 1457.

Mir erscheint, sagt der Verfasser, eine so frühe Ausdehnung des Erbrechts im höchsten Grade unwahrscheinlich. Dr. v. T. weist unter anderem auch darauf hin, — es ist das für unsere Untersuchung sehr zu beachten, — dass in späteren lehnrechtlichen Beziehungen im Erzstift Riga nie auf das wichtige Privileg des Bischofs Nicolaus Bezug genommen wird. Mir selbst galt das nur in einer Abschrift vorliegende, in seiner Form unbeglaubigte Schriftstück als unecht. Für ein weiteres Eingehen auf diese Frage ist jetzt durch unsere bisherigen Untersuchungen ein fester Ausgangspunkt gewonnen — das Schriftstück, das man als Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus bezeichnet, lag ca. 1340 dem Schreiber des Kopiale im Archiv der Komturei Goldingen vor. Mit dieser Kopie schliesst der von A. geschriebene Hauptbestandtheil des Kopiale auf der Mitte von Bl. 21^b, der untere Theil der Seite ist leer geblieben. An den Schluss hat der Schreiber ein Häkchen gesetzt, wie es sich am Schluss einzelner früherer Urkunden, aber auch innerhalb der Texte findet. Was fehlt nun mindestens, um die Vorlage für diese Kopie zu einem rechtskräftigen Dokument zu machen? Das Eschatokoll. Dieses hat möglicher Weise eine Zeugenreihe, sicher die Datirung aufzuweisen. Ausserdem wäre am Schluss des Textes mindestens als sehr wahrscheinlich die Korroborationsformel zu erwarten. Es kommen ja vereinzelt Ausnahmen vor, in denen eine Urkunde fehlerhafter Weise weder eine Orts-, noch eine Zeitangabe bietet; fehlen aber alle genannten

Stücke, so hört das Schriftstück eben auf, eine Urkunde zu sein. Nun gab es im Mittelalter allerdings einen Akt, bei dem man die Plika mit den daranhängenden Siegeln und das Eschatokoll von der Urkunde abschnitt — die Kassation der Urkunde. Ich kann für das Vorkommen dieses Gebrauches in Livland auf das unter Bestätigung des Erzbischofs Johann II. ausgestellte Instrument über den Güterbesitz des Ritters Hermann von Ikesculle, Lemsal 1378 Juni 20, hinweisen, dessen drei inserirte Urkunden Dr. H. Hildebrand Mitth. XII S. 367 Nr. 1, S. 374 Nr. 6, S. 378 Nr. 10 edirt hat¹⁾. Hier ist die Plika mit den letzten Zeilen des Textes weggeschnitten, die Urkunde ist kassirt und eben dadurch wird ihr Vorhandensein im Archiv des Rigaschen Domkapitels, das mit der litauischen Metrika nach Moskau gelangte, erklärt. Wie, wenn es sich bei dem sogen. Gnadenbriefe des Bischofs Nicolaus um eine solche kassirte Urkunde handelt?²⁾

Da erhebt sich nun zunächst die Frage: war der Orden in einem unter Goldingen stehenden Gebiet je in der Lage, eine derartige Urkunde zu kassiren? Nun sehen wir, dass im Jahre 1258 ein Streit in Kurland herrscht, zwischen dem Bischof und Orden einerseits, den Vasallen in Vredecuronia, also dem Gebiet, in dem die Deutschen überhaupt zuerst festen Fuss gefasst hatten, andererseits. Die Vasallen behaupten, ihnen sei ihr Güterbesitz rechtswidrig entzogen worden. Erzbischof Albert bringt die Streitenden zu folgendem Vertrag: die Vasallen entsagen allem Anspruch und allem Recht, das sie etwa haben könnten; Bischof, Meister und Brüder des Ordens übertragen ihnen dann, obgleich sie

1) Orig. Moskau, Hauptarchiv des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, vgl. Katalog der Ausstellung zum X. archäologischen Kongress in Riga 1896. Riga 1896, S. 186, Nr. 970. Photographie, Riga, Ritterhaus, Samml. für die Livl. Brieflade. Verzeichnet UB. III. Reg. S. 106, Nr. 1342.

2) Die der Schreiber bis zum letzten vollständigen Satz kopirt hätte.

nicht im mindesten an ihrem guten Recht zweifeln, *pietatis tam motu ac nostrae* (des Erzb.) *exhortationis intuitu* den dritten Theil der Haken¹⁾ nach ihrer Anzahl zur Zeit der angeblichen Entziehung, unter Vorbehalt einer Geldablösung. Hier liegt also eine Rechtsentsagung der Vasallen in Kurland gegenüber dem Orden und dem Bischof von Kurland vor. Stützten sich die Rechte auf Urkunden, so würde der Brauch der Zeit die Auslieferung und Kassation derselben erfordert haben. Um den Zusammenhang dafür zu gewinnen, was für Güter und Rechte hier eigentlich eine Rolle gespielt haben, müssen wir weit zurückgreifen.

Vielleicht die wichtigste Urkunde, welche die livländische Geschichte kennt, ist die Oktoberbulle des Jahres 1210. Bischof Albert soll, das lag in den Intentionen der Kurie, auf Liv- und Lettland, von denen der Orden ein Drittel erhält, beschränkt, in den übrigen Gebieten sollen neue Bisthümer gegründet werden. Was die Realpolitik Livlands im Ringen mit den universalistischen Tendenzen der Kurie erreichte, gelangt in der Entscheidung des Legaten Wilhelm von 1226 zum Ausdruck²⁾. Der Bischof von Riga, der Orden und als dritte gleichberechtigte Macht die Stadt Riga erhalten das gleiche Anrecht auf ein Drittel aller weiteren Eroberungen. Dieses Privileg ist der Stein, der Balduin von Alna im Wege lag. Er hat alle Hebel in Bewegung gesetzt, um jenes Privileg aus der Welt zu schaffen. Auf diesem Privileg fussen die Vertreter der Landesinteressen, als Bischof Nicolaus

¹⁾ Zwei der Vasallen, Albertus miles von Seiten des Bischofs, und Johannes, dictus Rechane, von Seiten des Ordens, erhalten aus noch grösserer Gunst die Hälfte jener Hakenzahl. Vgl. UB. III. S. 35, Nr. 179 a, 1245, unter den Zeugen: Albertus miles de Kukanois. Zum Folgenden muss bemerkt werden, dass die Begriffe miles und civis Rigensis einander nicht ausschliessen, siehe z. B. den unter den Bürgern genannten Waltherus dapifer UB. VI. Nr. 3012 (W. quondam dapifer UB. I. Nr. 21. 63, 73), Waltherus miles UB. I. Nr. 109, vielleicht auch identisch mit dem W. in UB. I. Nr. 89 u. 101. Vgl. Dr. A. v. Transehe a. a. O. S. 3 Amn. 3.

²⁾ UB. I. Sp. 99, Nr. 83.

1231 August 9 die Stadt Riga mit dem dritten Theil Oesels, Kurlands und Semgallens belehnt, der Länder, deren Erwerbung — wie in Hinsicht auf jenes Privileg hervorgehoben wird — nach dem Abgange Wilhelms durchgeführt war oder eben bevorstand¹⁾. Im Jahre 1232 wird dann vereinbart, dass das Drittel des Landes diesseits der Windau den Rigaschen Bürgern verbleibt, die Hälfte des Drittels jenseits der Windau den an den Kämpfen theilnehmenden auswärtigen Kaufleuten zufällt²⁾. Obgleich es dazu gelangt, dass die Kurie den durch Wilhelm von Modena geschaffenen Rechtszustand einfach durch die formelhafte Wendung *non obstantibus literis, si quae vobis super divisione terrarum auctoritate apostolica sunt concessae*, in die Luft sprengt, sieht sich Balduin doch zu einem Zugeständniss genöthigt. Nachdem den Ansprüchen auf Semgallen entsagt worden ist, belehnt er in dem von der Stadt beanspruchten Gebiet 56 Rigasche Bürger³⁾, die früher ihr Lehn vom Rath getragen hatten, mit je 25 Haken in Kurland. Bis die Realeinweisung erfolgt ist, sollen sie die entsprechenden Antheile am Zinse im dritten Theil des Landes diesseits, im sechsten Theil des Landes jenseits der Windau erhalten — *quos uncas cum decimis et omni jure possidebunt sicut caeteri vasalli in Curlandia creandi, supremo tamen iudicio nobis remanente*⁴⁾. Ueber die lehnrechtliche Stellung

1) UB. I. Sp. 144, Nr. 109. Abzuweisen ist die mit den Quellen in Widerspruch stehende Konstruktion, die A. v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Lpz. 1898, S. 38 vorgebracht hat. Nach ihm war bereits auf Grund der Bestimmung von 1226 eine Theilung der eroberten Gebiete unter dem Bischof, dem Orden und der Stadt erfolgt. Ausser dem erhaltenen Antheil, über den Riga unabhängig gebot, habe die Stadt dann 1231 vom Bischof Nicolaus als Lehn auch das dem Bischof von Riga bei der Theilung zugefallene Drittel in Kurland, Semgallen und Oesel erlangt.

2) UB. I. Sp. 160, Nr. 125 und Hildebrand, Livonica im Vat. Arch., S. 39, Nr. 21, [2].

3) Hildebrand, Livonica im Vat. Arch. S. 41, Anm. 1.

4) UB. I. Sp. 173, Nr. 135.

wird also nur ganz allgemein gesagt, sie solle der aller künftigen Vasallen in Kurland gleichen.

In Oesel behauptet die Stadt die auf die Belehnung des Bischofs Nicolaus gegründeten Ansprüche. Sie tritt dann, als Wilhelm von Modena hier von Neuem ein Bisthum errichtet, die Hälfte des Zinses zu Gunsten des Bischofs von Oesel ab und erhält die andere Hälfte vom Legaten zugesichert, 1235¹⁾. Die Entwicklung der Frage auf Oesel ist für uns bedeutsam. Die furchtbare Niederlage, die der Orden im September 1236 an der Saule erlitt, erschütterte die Kolonie in ihren Grundfesten. Die unmittelbare Folge der Niederlage ist ein vierjähriger Aufstand auf Oesel²⁾, die Folgezeit zeigt blutige Erhebungen in Kurland. Unter dem Druck der Russenoth kommt es 1241 zu einem Verträge mit den Oeselern. Bischof und Meister sollen einmal jährlich einen Naturalzins abholen lassen, es gelangt aber, abgesehen vom dos der Parochialkirchen, kein Fussbreit Landes in den Besitz der Deutschen³⁾. Erst mit der Anwendung gewisser erb- und strafrechtlicher Rechtssatzungen entsteht eine Schranke für die stete Uebertragung der Landstücke aus der Hand eines Nationalen in die eines anderen. Gegen die Durchführung dieser Sätze wendet sich ein neuer Aufstand am Anfang der 50er Jahre⁴⁾. Nach seiner Niederwerfung, erst im Jahre 1254, kommt es zu einer Territorialtheilung zwischen dem Bischof und Orden. Jetzt sehen wir aber auch die Stadt Riga mit ihren Ansprüchen hervortreten. Nach jahrelangem Streit entscheidet die Kurie 1260: das Land sei durch päpstliche Anordnung (1236)⁵⁾ dem Bischof

1) UB. I. Sp. 181, Nr. 142.

2) Erwähnt in der Urk. 1260 April. Entscheidung des päpstlichen Auditors Gregorius de Neapolis im Process der Stadt Riga gegen den Bischof von Oesel. Riga, Stadt-Arch., Dr. H. Hildebrands handschr. Sammlung.

3) UB. I. Sp. 369, Nr. 285.

4) UB. III. Sp. 31, Nr. 169.

5) UB. I. Sp. 185, Nr. 145.

übertragen, ein Geldzins, den die Stadt vor dem Aufstande bezogen, werde überhaupt nicht mehr geleistet, also sei die Stadt mit ihren Ansprüchen abzuweisen¹⁾.

Kehren wir nun zu dem gleichzeitig geführten Streit mit den Vasallen in Kurland zurück. Wir sprachen bereits von den Erhebungen, die hier nach dem Schlag von 1236 erfolgt waren. Erst 1245 erfahren wir, dass wieder ein beträchtlicher Theil des Landes in der Hand der Deutschen ist, von dem hier errichteten Goldingen geht die weitere Unterwerfung vor sich. Im Jahre 1251 wird Heinrich von Lützelburg auf den vakanten kurländischen Bischofsstuhl erhoben, ohne dass er zunächst seinen bleibenden Aufenthalt in Kurland nehmen kann²⁾. Erst im April 1253 erfolgt die territoriale Auseinandersetzung zwischen Bischof und Orden.

Zur Erklärung des Streites mit den Vasallen in Kurland 1258 hat nun der Verfasser des schätzenswerthen Buches über Kurland im XIII. Jahrh., Dr. Ph. Schwartz, angenommen³⁾, vor der Landtheilung hätte der Orden und der Bischof Heinrich (dieser also in der Zeit vom Sommer 1251 bis April 1253) Belehnungen vorgenommen. Dr. Schwartz nimmt zweitens an, Orden und Bischof selbst hätten nach der Theilung den Vasallen diese Lehen wieder entzogen, und sucht dann eine Erklärung dieser auffallenden Thatsachen aus dem Umstande abzuleiten, dass jene Lehen nur auf Zeit vergeben waren. Alle drei Sätze lassen sich aber quellenmässig nicht nachweisen und die Vorgänge bleiben im Grunde ziemlich dunkel. Andererseits bleibt die Frage, was aus den Rechten der 1234 Belehnten geworden, völlig

¹⁾ UB. I. Sp. 408, Nr. 321, besonders die angeführte Urkunde in der Hildebrandschen Sammlung und ihre päpstliche Konfirmation Anagni, 1260 Apr. 30 in derselben Sammlung.

²⁾ UB. I. Sp. 276, Nr. 219.

³⁾ Dr. Philipp Schwartz, Kurland im dreizehnten Jahrhundert. Lpz. 1875, S. 95.

offen¹⁾. Keinerlei Schwierigkeiten aber machen die Vorgänge von 1258, wenn man die Ansprüche auf Lehen in Vredeturonia eben nicht auf den Deutschen Orden und den Bischof Heinrich, die schliesslich nicht um des Rechtes willen, sondern pietatis motu Konzessionen machen, zurückführt. Dann aber bleibt doch wohl nur übrig, an die Verlehnung der 30er Jahre zu denken. Der Zusammenhang ist in Kurzem folgender: Bischof Nicolaus hat die Bürgerschaft von Riga in Kurland belehnt, 56 Lehnsträger des Raths erlangen Lehen von Balduin; als nach der Wiederunterwerfung des Landes die Auseinandersetzungen zwischen dem Deutschen Orden und dem Bischof erfolgen, treten, ganz analog den Ansprüchen der Stadt auf entzogene Rechte in Oesel, die Ansprüche der Belehten auf entzogene Rechte in Kurland hervor. Diese Ansprüche werden 1258 dahin ausgeglichen, dass die Vasallen allen früheren Rechten entsagen und ein Drittel der verlangten Haken oder die betreffende Geldentschädigung erhalten. Wenn nun bei dieser Gelegenheit der Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus ausgeliefert und kassirt worden ist, so müssen die beanspruchten Lehen mit weiblicher Erbfolge gewesen sein. Wir wiesen bereits auf die eigenthümliche Klausel in der Lehnsurkunde Balduins hin, die die Normirung des lehnrechtlichen Verhältnisses der Zukunft überlässt. Gehen wir auf die Belehnung des Bischofs Nicolaus zurück, so finden wir — und das erscheint mir hier Ausschlag gebend — Bischof Nicolaus hat die Belehnung ertheilt *civibus Rigensibus ac eorum haeredibus utriusque sexus*, also: und ihren Erben beiderlei Geschlechts. Besteht ein Zusammenhang zwischen den Vorgängen von 1258 und den Belehnungen der 30er Jahre, und den glaube ich allerdings annehmen zu müssen, so haben die Vasallen 1258 mit dem Lehn auch dem Recht auf Erbfolge in weiblicher Linie entsagt,

1) Darauf hat Dr. Schwartz selbst hingewiesen, S. 66, Anm. 6.

dann aber ist es erklärlich, wie jene Urkunde in ein kurisches Ordensarchiv und damit in unser Kopiale gekommen ist. — Ich fasse das Resultat meiner Untersuchung zusammen: der Gnadenbrief des Bischofs Nicolaus ist echt, er ist 1258 vom Orden kassirt worden und lag ca. 1340 im Archiv zu Goldingen. Erkennt man diese Resultate an, so sind damit allerdings Momente gewonnen, die in ihren Konsequenzen nach mehr als einer Richtung hin für die Livl. Geschichte des XIII. Jahrhunderts wesentlich in Betracht kommen.



(Separatabdruck aus den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, Bd. XVII, Heft 2.)

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Präsident H. Baron Bruiningk.

Riga, den 10. März 1899.

Vridet hermit ein nider brater von der genaden
 godes ein bisschop to curlande doen wulichen al
 len cristenen die lesen briff sien oder horen lesen
 so als wo den priuilegien unsers geistlichen waders
 des papest vns to geboret dat dritte teyl des sansen landes
 to curlande vn unsen lieue broteren des hospitalis sene ma
 rien des duteffchenbusen twe teyl vn to vn des to wyshe to sa
 mene queme dar ghesewordich was der gysame vader her he
 rich die bisschop to ofole vn andere bescheden lude die hir na ge
 schriuen sin so hebbe wi die schedunghe ter lande die to besat
 were gemaket in desse wise also dat wo tem lande dat wretenre
 is seheten in vns teyl is geuallen **A**rewalen pope cope vier
 leden pussen vsalen Amulle weede Anse mate woden erfangere
 donfuer mit alleme ire to sehensnisse **V**n in tem lande dat
 die winda genant is in vns teyl is geuallen **S**ormé op beyden
 siden ter white winda ceruicallen layzen rapaten ven se gheset
 goldinghen syrien verewenden Appussen Dyssen Stewalen mit
 allen iren to sehensnisse **V**n von tem lande dat bantowe sehe
 ten is in vns teyl geuallen is Ambochen liaken bachen waruwe
 alkene Assiren rese sepe padoren cekte lene zedingshen mit al
 len landen vn wiktusse dar die halie gehaket heuet vn die vichte
 gheslachten ane die lande die seclis vn douzare genant sin par
 bonen liakven Appussen hassenpuckten Jameyten zierenden mit al
 len iren to sehensnisse **I**n tem lande dat bibauelanck genant is
 in vns teyl is geuallen razze vn barcha von ter siden des waders
 to warthaven pumetawie duueneliken prussen karkeit zyn
 tere salene sachte mit allen iren to sehensnisse **D**s **stamm**
Vortmeyr so is in ter broter teyl geuallen von tem lande dat
 wretenre is genant remmen walsalen kabilwen pedewalen
 zabele sandowe mateulen wane pure duckemen mit ter
 wiktusse russche sandowe vn gemensallen wortmeyr Ansen lad

